

Voraussetzungen für Vertragsverhandlungen für Schulintegrationshelfer*innen im Sinne des SGB IX

Das Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) und der Landesrahmenvertrag zu § 131 SGB IX legen fest, dass grundsätzlich eine Entgeltvereinbarung für die Vergütung an Leistungserbringer erforderlich ist und setzen Standards fest. Der aktuelle Landesrahmenvertrag zu § 131 SGB IX und die entsprechenden Anlagen sind im Internet unter: [Landesrahmenvertrag Online | Startseite \(lvr.de\)](#) einzusehen.

Die Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage A.2.6) für Schulbegleitung finden Sie im Downloadbereich.

Für eine mögliche Leistungs- und Vergütungsvereinbarung ist ein Fachkonzept zu der von Ihnen angebotenen Leistung (einschl. einer Leistungsbeschreibung) erforderlich. Die Rahmenleistungsbeschreibungen können Anhaltspunkte für das notwendige Fachkonzept liefern, u.a. sollte das Fachkonzept Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Qualitätsmanagement
- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept gem. § 37a SGB IX (sofern ein Gewaltschutzkonzept existiert, sollte dies ebenfalls übersandt werden)
- Benennung des für die Vergütung der Integrationskräfte zugrundeliegenden Tarifvertrages
- Leitungsebene
- Verwaltung
- evtl. existierende Vertretungsregelungen.

Damit eine bedarfsgerechte Hilfe zugeordnet werden kann, wird bei der Schulbegleitung in drei Kategorien unterschieden:

Assistenzkräfte:

Der Unterstützungsbedarf bezieht sich i.d.R. auf Verrichtungen der Alltagsbewältigung und erfordert daher keine besondere Qualifikation der Schulbegleitung. Es handelt sich um pädagogisch nicht ausgebildete Personen, die unter fachlicher Aufsicht stehen und entsprechend angeleitet werden.

Pädagogische Assistenzkräfte:

KinderpflegerInnen, SozialhelferInnen, SozialassistentInnen, HeilerziehungspflegehelferInnen, staatliche geprüfte/r sozialpädagogische/r AssistentInnen, Gesundheits- Alten- und (Kinder)KrankenpflegehelferInnen

Fachkräfte:

ErzieherInnen, HeilerziehungspflegerInnen, HeilpädagogInnen, staatlich anerkannte ArbeitserzieherInnen, Gesundheits-, Alten- und (Kinder)KrankenpflegerInnen, PhysiotherapeutInnen, ErgotherapeutInnen, LogopädInnen, GymnastiklehrerInnen, MotopädInnen, SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen, SonderpädagogInnen, LehrerInnen.

Von der „Gemeinsamen Kommission zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX“ wurden am 16.06.2021 Mustervorlagen beschlossen.

Es wurde u.a. eine Kostenmatrix (Anlage B_01_05) beschlossen, die im Downloadbereich zu finden ist. Je angebotener Kategorie (Qualifikation) der Integrationskraft wird eine eigene Kostenmatrix benötigt.

Es ist darauf zu achten, dass die Vorgaben des SGB IX Rahmenvertrages, insbesondere der jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibung zu berücksichtigen sind. In der Rahmenleistungsbeschreibung werden Plausibilitätswerte für „Leitung und Verwaltung“ in Höhe von 10% und für Sachkosten in Höhe von 5% der Lohnkosten festgesetzt.

Sofern Sie nicht an den Landesrahmenvertrag gebunden sind, wird im Zuge der gleichen Behandlung darum gebeten, die Matrizen des Landesrahmenvertrages (Anlage B_01_05) zu nutzen.

Sobald alle entsprechenden Unterlagen (Konzepte, Kostenmatrizen je angebotener Qualifikation etc.) vorliegen, werden diese geprüft.